

Vorlage Nr.: V1266/21
Datum: 10. November 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	09.11.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	15.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	29.11.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	16.12.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Festlegen der Termine für die Oberbürgermeisterwahl sowie eines eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlganges

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden bestimmt als Tag der Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters den 12. Juni 2022.
2. Als Tag des eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlganges wird der 10. Juli 2022 festgesetzt.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.12.1.0.01, Profit-Center 1210

Kostenart:

42310000, 42410000, 42417000, 42531000,
42541000, 42551000, 42910000, 44210000,
44311000, 44312000, 44313000, 44314000,
44315000, 44318000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

ca. 1.900.000,00 € (zwei Wahlgänge)

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.12.1.0.01.02.001

Kostenart:

s. o.

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Sachverhalt

Gemäß § 50 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ist die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen

Begründung:

Die Amtszeit des derzeitigen Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Dresden begann am 3. September 2015 und endet regulär am 2. September 2022 (§ 51 Abs. 3 SächsGemO). Die Oberbürgermeisterwahl muss daher im Zeitraum 3. Juni 2022 bis 2. August 2022 durchgeführt werden.

Seitens des Sächsischen Staatsministerium des Innern wurde in Abstimmung mit dem Sächsischen Landkreistag e. V. und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. v. den Landkreisen und Kommunen im Freistaat Sachsen als Wahltermin der 12. Juni 2021 empfohlen (siehe Anlage). Diese Verfahrensweise hat sich sachsenweit seit dem Jahr 2001 bewährt. Es ist zu erwarten, dass eine Vielzahl der sächsischen Landkreise und Kommunen der Empfehlung des SMI folgen werden und somit ein „landeseinheitlicher“ Wahltag stattfindet. Auch die Landeshauptstadt Dresden sollte sich diesem Termin anschließen, da keine organisatorischen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12. Juni 2022 auf keine Bewerberin bzw. keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt, findet gemäß § 44 a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt. Das SMI hat als Termin des zweiten Wahlganges den 3. Juli 2022 vorgeschlagen, also bereits drei Wochen nach der ersten Wahl. Dieser Termin ist aus wahlorganisatorischer Sicht nicht vertretbar.

Die folgende Terminkette verdeutlicht die knappen Fristen, wenn von einer Drei-Wochen-Frist ausgegangen wird:

- 17. Juni 2022, 18 Uhr (bis zum fünften Tag nach der Wahl können die zugelassenen Wahlvorschläge der ersten Wahl zurückgenommen bzw. geändert werden);
- 18. Juni 2022 (Zulassungssitzung der Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang durch den Gemeindewahlausschuss);
- 23. Juni 2022 (Ablauf gesetzliche Frist der Beschwerdemöglichkeit gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlages);
- danach Freigabe der Stimmzetteldruckes;
- 24. Juni 2022 (öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge);
- 27. Juni 2022 (voraussichtlich früheste Lieferung der Stimmzettel für die Briefwahl);
- 28. Juni 2022 (Beginn Versand der Briefwahlunterlagen auf Antrag der Wahlberechtigten sowie von Amts wegen für all diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben);
- bis 3. Juli 2022, 18 Uhr (Ablauf der Wahlzeit und spätester Eingang der Wahlbriefe).

Eine Woche für den Versand der Briefwahlunterlagen einschließlich deren Rücklauf bis zum Wahlsonntag ist aufgrund des in Dresden wiederum zu erwartenden hohen Briefwahlaufkommens schlichtweg unrealistisch. Die überwiegende Anzahl der Wahlbriefe wird voraussichtlich nicht rechtzeitig bis zum Wahltag, 18 Uhr, wieder bei der Wahlbehörde eingehen. Dresden hat im Vergleich zu den anderen Großstädten schon immer den höchsten Briefwähleranteil, auch bedingt dadurch, dass seit Jahren von einigen größeren Parteien aktiv für Briefwahl geworben wird. Der Gesetzgeber hat die Fristen aber zu einer Zeit festgelegt, als die Wahlteilnahme per Briefwahl eher die Ausnahme war.

Bereits im Jahr 2015 lagen zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang bei der Oberbürgermeisterwahl in Dresden vier Wochen und auch Leipzig hat bei der Oberbürgermeisterwahl im letzten Jahr vier Wochen zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang festgelegt.

Als Termin für den zweiten Wahlgang wird aus den vorgenannten Gründen abweichend von der Empfehlung des SMI der 10. Juli 2022 vorgeschlagen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Schreiben des SMI vom 26. Mai 2021 - **nicht öffentlich**

Dirk Hilbert